Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2758

18. 01. 85

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes
— Drucksache 10/2607 —

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 40, S. 296 ff.), daß die Entschädigung dem Abgeordneten und seiner Familie eine ausreichende Existenzgrundlage gewährt und außerdem der Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und dem diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Range gerecht wird.

Auf dieser Grundlage wurde die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 11 Abgeordnetengesetz (AbgG) am 22. Dezember 1983 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 auf 7 820,00 DM und die Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG auf 4 700,00 DM festgesetzt.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 AbgG vom 24. Mai 1984 — Drucksache 10/1497 — eine Erhöhung der Entschädigung um 2,3 v. H. und der Kostenpauschale um 2,1 v. H. vorgeschlagen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 AbgG wird um 2,3 v. H. von 7 820,00 DM auf 8 000,00 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglie-

der des Deutschen Bundestages um 2,3 v. H. von 7 820,00 DM auf 8 000,00 DM angehoben.

3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 2,1 v. H. von 4 700,00 DM auf 4 800,00 DM erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1984: 1,2 Mio. DM
1985: 2,4 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 10/2607 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1985

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Lammert	**Becker (Nienberge)**	**Broll**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Becker (Nienberge) und Broll

1. Das Grundgesetz gewährt den Abgeordneten in Artikel 48 Abs. 3 einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch muß nach der gleichen Verfassungsvorschrift in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz legt also dem Deutschen Bundestag als der Gesamtheit der Abgeordneten die Verpflichtung auf, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.

   Der Deutsche Bundestag muß gemäß § 30 Abgeordnetengesetz (AbgG) bei seinem Gesetz zur Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegten Bericht und Vorschlag über die Angemessenheit der Entschädigung berücksichtigen.

2. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 Satz 2 AbgG vom 24. Mai 1984 — Drucksache 10/1497 — vorgeschlagen, die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 11 AbgG um 2,3 v. H. und der Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG um 2,1 v. H. zu erhöhen.

3. Die Vorschläge des Präsidenten des Deutschen Bundestages sind angemessen. Sie sind deshalb auch von den Antragstellern in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Insoweit kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden. Darauf aufmerksam zu machen bleibt aber, daß die Durchschnittseinkommen, die für die Anpassung des Jahres 1983 herangezogen wurden, fast ausschließlich über 3 v. H. im Jahre 1984 angestiegen sind, also mehr, als für die Erhöhung der Entschädigung gemäß § 11 AbgG vorgeschlagen wird. Gleiches gilt für die Anhebung der Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG.

4. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist ab 1. Juli 1983 auf 7 820 DM angehoben worden. Für sie gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Eine Erhöhung ihrer Entschädigung im gleichem Maße ist also ebenfalls angemessen.

5. Der Ausschuß ist sich allerdings darüber einig, daß das AbgG in Kürze in weiteren Vorschriften neu geregelt werden muß. Dann wird beispielsweise zu entscheiden sein, ob trotz der eindeutigen Rechtslage wegen einer von Gerichten herbeigeführten teilweisen Rechtsunsicherheit im Text des § 31 AbgG ausdrücklich klargestellt werden muß, bei der Berechnung von Unterhaltspflichten eines Abgeordneten oder bei der Zumessung eines Strafmaßes seien die Ansprüche nach § 12 AbgG bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des betroffenen Abgeordneten nicht zu berücksichtigen. Außerdem könnte zu erwägen sein, ob die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, die dem Bundestag vor dem 1. April 1977 angehört haben, erneut die Möglichkeit erhalten, sich für eine Versorgung nach dem Diätengesetz 1968 oder nach dem Abgeordnetengesetz zu entscheiden. Darüber hinaus wird über eine Erhöhung des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 27 Abs. 2 AbgG beraten werden müssen. Ferner wird eine Entscheidung darüber fallen müssen, ob es weiterhin dabei bleiben soll, daß die Entschädigung nur zwölfmal im Jahr gezahlt wird. Schließlich wird zu überprüfen sein, ob die im § 30 AbgG genannten Terminfestlegungen bestehen bleiben sollen. Eine Änderung des Abgeordnetengesetzes wird ohnehin notwendig werden, um die erforderliche Neuordnung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages vorzunehmen.

6. Dieses Gesetz wird gemäß § 30 Satz 2 AbgG mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres, in dem der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 30 Satz 1 AbgG seinen Bericht erstattet und seinen Vorschlag vorgelegt hat, in Kraft gesetzt, also mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

7. Der mitberatende Haushaltsausschuß hat mit Mehrheit bei Gegenstimmen der Fraktion DIE GRÜNEN dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes in der Fassung der Drucksache 10/2607 zugestimmt. Er hat auch gemäß § 96 GO-BT die Vereinbarkeit der Vorlage mit der Haushaltslage festgestellt.

8. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seine Beschlüsse mit Mehrheit gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Bonn, den 17. Januar 1985

Becker (Nienberge) **Broll**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333